

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

**Titel:** Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung in die Satzung

## **§**

5 Geschäftsordnung und § 14 neu Satzung

### **Aktuelle Fassung**

1 § 5 Geschäftsordnung:

2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

3 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen

4 b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung

5 c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung

6 d) den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich  
7 abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller\*in und das Abstimmungsergebnis  
8 hierüber

9 e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem  
10 Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten  
11 Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung

12 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die  
13 Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte  
14 wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können  
15 dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang  
16 Bestandteil des Protokolls.

### **geänderte Fassung**

17 **§ 5 Geschäftsordnung:**

18 **§ 5 Sitzungsprotokoll**

19 Über die Sitzung eines Organs wird ein Protokoll angefertigt, dass die  
20 wesentlichen Inhalte der Sitzung wiederzugeben hat.

21 **§ 13 & § 14 Satzung**

22 Füge am Ende von § 13 Absatz 3 Satzung "Das Nähere regelt § 14." an.

23 **§ 14 [neu] Sitzungsprotokoll**

24 Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

25 a) Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen

26 b) anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung

27 c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung

28 d) den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich  
29 abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller\*in und das Abstimmungsergebnis  
30 hierüber

31 e) die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem  
32 Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten  
33 Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung

34 f) Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die  
35 Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte  
36 wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können  
37 dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang  
38 Bestandteil des Protokolls.

39 Passe die Zählung der folgenden Paragraphen der Satzung entsprechend an.

40 Ändere in der Satzung:

41 - In § 6 Abs. 3 wird "sofern nicht nach § 41 (4) Beiträge erlassen" zu "sofern  
42 nicht nach § 42 (4) Beiträge erlassen" geändert.

43 - In § 7 Abs. 1 wird "§ 41 Abs. 2 bleibt unberührt." zu "§ 42 Abs. 2 bleibt  
44 unberührt."

45 - In § 17 Abs. 3 wird "Im Falle des §22 Abs. 10 Satz 3 tritt" zu "Im Falle des §  
46 23 Abs. 10 Satz 3 tritt" geändert.

47 - In § 27 wird "§ 15 Abs. 2 (f) und § 21 Abs. 1 (e) bleiben unberührt." zu "§ 16  
48 Abs. 2 (f) und § 22 Abs. 1 (e) bleiben unberührt." geändert.

49 - In § 29 Abs. 8 wird "§ 29 Abs. 2 für die Gesamtheit" zu "Abs. 2 für die  
50 Gesamtheit" geändert.

51 - In § 44 Abs. 1 wird "die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen."  
52 zu "die harte Quotierung gem. § 30 Abs. 2 sicherzustellen." geändert.

53 - In § 47 Abs. 1 wird "nach § 14 Abs. 2" zu "nach § 15 Abs. 2" geändert.

54 - In § 50 Abs. 2 wird "§ 52 Abs. 2 gilt entsprechend." zu "§ 53 Abs. 2 gilt  
55 entsprechend." geändert.

56

57 Ändere in der Finanzordnung:

58 - In § 3 Abs. 3 wird "nach § 46 Abs. 1 der Satzung" zu "nach § 47 Abs. 1 der  
59 Satzung" geändert.

60

61 Ändere in der Geschäftsordnung:

62 - In § 11 Abs. 1 wird "§ 14 Absätze 4 und 5 der Satzung" zu "§ 15 Absätze 4 und  
63 5 der Satzung" geändert.

64 - In § 11 Abs. 2 wird "nach § 14 Abs. 4 der Satzung" zu "nach § 15 Abs. 4 der  
65 Satzung" geändert.

## **Begründung**

66 Die Geschäftsordnung regelt den Sitzungsverlauf für alle Gremien. Die Satzung  
67 enthält dagegen bereits einen extra Absatz für die Mitgliederversammlung. Die  
68 besonderen Anforderungen, die an das Protokoll der Mitgliederversammlung  
69 gestellt werden, sollten daher auch in der Satzung geregelt werden.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

**Titel:** **Sichtbarmachung ALLER marginalisierten, benachteiligten und diskriminierten Gruppen in allen Gremien**

---

**§**

## **§ 4 Minderheitenschutz**

### **Aktuelle Fassung**

1 -

### **geänderte Fassung**

2 (3) Bei der Besetzung aller Gremien und Positionen ist darauf zu achten, dass  
3 marginalisierte, benachteiligte und diskriminierte Gruppen in besonderem Maße  
4 berücksichtigt und repräsentiert werden.

5 *Ändere (3) (Alt) in (4).*

### **Begründung**

6 *Erläuterung zu der Änderung*

7 Der neue Absatz soll dafür sorgen, dass tatsächlich alle und nicht nur bestimmte

8 Gruppierungen allgemein bei Besetzungen und Wahlen berücksichtigt werden sollen.  
9 Das gilt für alle Gremien und Positionen wie den Vorstand, die Ausschüsse, die  
10 Arbeitskreise und das Antidiskriminierungsteam.

11 *Begründung*

12 Die Gesellschaft besteht nicht nur aus einer Gruppe, sondern ist vielseitig,  
13 soviel ist bekannt. Dennoch, würde ein Schluss von Gremien und  
14 Entscheidungstreffer\*innen auf die Gesellschaft gemacht werden, entstünde ein  
15 völlig anderes Bild. Aus diesem Grund gibt es bereits in der Satzung zahlreiche  
16 Regelungen, um den Zugang zu bestimmten Gremien für bestimmte Gruppen zu  
17 vereinfachen. Es wird jedoch zu keinem Zeitpunkt möglich sein, tatsächlich jede  
18 einzelne Gruppe zu benennen und für jede einzelne Gruppe rechtzeitig eine eigene  
19 Norm zu formulieren. Für die Mehrheitsgesellschaft sind dafür weiterhin zu viele  
20 Gruppen unsichtbar. Um den Grundsatz im Allgemeinen jedoch festzuschreiben, soll  
21 diese Regelung eingeführt werden, um bereits im Grundsatz marginalisierten,  
22 diskriminierten und strukturell benachteiligten Gruppen von vornherein eine  
23 stärkere Berücksichtigung zu geben.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

**Titel:** **Vertraulichkeit in Plena als Grundsatz  
festschreiben**

§

§ 12

## **Aktuelle Fassung**

1 -

## **geänderte Fassung**

2 Füge ein nach (5) als (6): "Plena nach Abs. 3, 4 sowie nach § 12 (Neu)/§ 9 (Alt)  
3 der Antidiskriminierungsvorschrift genießen absolute Vertraulichkeit. Von dieser  
4 darf ausschließlich dann abgewichen werden, wenn von als diskriminierend oder  
5 übergriffig wahrgenommenem Verhalten an die Antidiskriminierungsbeauftragten  
6 oder an das Awarenesssteam berichtet wird. Sollte eine öffentliche Thematisierung  
7 des Vorfalls gewünscht sein, darf jedoch lediglich abstrakt berichtet und  
8 explizit nicht die konkrete Personenkonstellation oder die konkrete Situation  
9 dargestellt werden"

## **Begründung**

10 *Erläuterung zur Änderung*

11 Dieser Absatz fügt das Prinzip der absoluten Vertraulichkeit für die  
12 Geschlechterplena und Plena nach § 12 (Neu)/§ 9 (Alt) ein. Dieses Prinzip  
13 wurde zwar bisher praktiziert, soll jedoch durch diese Änderung festgeschrieben  
14 sein. Für den Fall, dass innerhalb dieser Plena ein als diskriminierendes oder  
15 übergriffig wahrgenommenes Verhalten geschieht, wird eine Ausnahme  
16 eingerichtet. Davon soll auch gegenüber Awarenessspersonen berichtet werden  
17 können. Diese sollen auch öffentlich vor der Mitgliederversammlung berichten,  
18 dabei jedoch explizit keine konkreten Namen oder Situationsdarstellungen  
19 kundtun.

## 20 *Begründung*

21 Geschlechterplena sollen ein sicherer Raum sein. Gerade um diese Sicherheit zu  
22 garantieren und einen Ort zu schaffen, an dem ein tatsächlicher Austausch über  
23 Probleme, Übergriffe oder sonstige Themen stattfinden kann, ist das Prinzip der  
24 absoluten Vertraulichkeit anzuwenden. Nichts soll, außer explizit gewünscht, aus  
25 der Gruppe dringen. Dieses Prinzip wird bereits angewendet, soll jedoch  
26 festgeschrieben werden, um es zu manifestieren. Gleichzeitig ist niemals  
27 auszuschließen, dass auch innerhalb dieses sicheren Raumes übergriffiges  
28 Verhalten stattfinden kann. Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe  
29 bedeutet nicht die Freiheit vor diskriminierendem Verhalten. Ein Beispiel: Alice  
30 Weidel von der sogenannten AfD. Um einen Kompromiss zu schaffen, sollen bei eben  
31 solchem Verhalten Awarenessspersonen von der Vertraulichkeit ausgenommen werden.  
32 Um die Vertraulichkeit zu wahren, sollen diese den Vorfall nach außen lediglich  
33 abstrakt berichten dürfen. Gleichzeitig ist der Verband angehalten, eine Lösung  
34 zu finden, wie Antidiskriminierungsarbeit innerhalb von sicheren Räumen  
35 stattfinden kann.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

**Titel:** **Jurasprech muss verständlich werden - gegen  
verklausulierte Satzungs- und  
Ordnungsdebatten**

---

## **§**

§ 14 Beschlüsse

### **Aktuelle Fassung**

1 -

### **geänderte Fassung**

2 *Füge ein als (4):* „Anträge, welche eine oder mehrere Änderungen in der Satzung  
3 oder einer Ergänzungsordnungen vorsehen, sind mit einem Kurztext zu versehen, in  
4 dem in einfacher, klarer, leichter und transparenter Sprache die vorgesehene  
5 Wirkung der Änderung erläutert wird. Dieser ist von der Begründung zu trennen.  
6 Diese Pflicht gilt auch für Änderungsanträge zu Anträgen nach Satz 1, jedoch  
7 nicht für eindeutig Offensichtliches. Anträge ohne Erläuterungen dürfen nicht  
8 behandelt werden, eine solche kann jedoch bis drei Tage nach Einreichung des  
9 Antrages nachgereicht werden. Die Anträge sind zumindest vereinsöffentlich zu  
10 sichern.“

11 *Ändere Abs. (4) (alt) und Abs. (5) (alt) in Abs. (5) (neu) und Abs. (6) (neu).*

### **Begründung**



12 *Erläuterung zur Änderung*

13 Diese Vorschrift dient dazu, Erklärungen für Änderungen in Satzungen und anderen  
14 Ordnungen zu etablieren. Sie verpflichtet dazu, in allen solchen Anträgen eine  
15 kurze Erklärung beizufügen, was die Änderungen bedeuten. Dies soll auch für  
16 Änderungsanträge gelten. Erklärtext und Begründung sollen dabei getrennt werden,  
17 der Text soll den Antrag nicht begründen. Anträge ohne einen solchen Text dürfen  
18 nicht behandelt werden, es sei denn, er wird innerhalb von drei Tagen  
19 nachgereicht.

20 Mit „eindeutig Offensichtlichem“ sind Sachen wie „Die Mitgliederversammlung  
21 wählt den Vorstand“ gemeint. Wenn aber vorher beispielsweise ein anderes Organ  
22 den Vorstand wählte, dann ist die Änderung nicht mehr eindeutig offensichtlich.

23 Der letzte Satz soll eine Speicherpflicht einrichten. Dies kann zum Beispiel  
24 weiterhin darin bestehen, dass die Reader veröffentlicht werden.

25 *Begründung*

26 Jura ist schwer, keine Frage. Dadurch, dass Satzung und Ordnungen auch noch sehr  
27 kompliziert und oftmals verwirrend geschrieben sind, wird das Verständnis nicht  
28 unbedingt vereinfacht. Dadurch, dass Jura immer Interpretationssache ist, auch  
29 nicht wirklich. Und wenn in Geschäftsordnungsdebatten auch noch alle möglichen  
30 Paragraphen und Interpretationen hervorgekramt werden erst Recht nicht.

31 Problematisch ist dies nicht nur dadurch, dass Wissenshierarchien geschaffen  
32 werden, sondern vor allem durch den Fakt, dass diese, bewusst oder unbewusst,  
33 durch die bestehende Situation ausgenutzt werden. Die Wirkungen von Unklarheit  
34 sind dabei oft entweder Enthaltungen, welche nach der Satzung oft einer Nein-  
35 Stimme gleichkommen, oder das Folgen einer Argumentation, die zwar begründet,  
36 die tatsächlichen Auswirkungen aber nicht kommuniziert.

37 Zu dieser Problematik soll der Paragraph Abhilfe schaffen. Er kann zwar nicht  
38 dazu führen, dass die Normen plötzlich umfassend klar sind. Ein solcher Text  
39 würde monatelange Arbeit brauchen und wahrscheinlich daran scheitern, dass  
40 nunmal unterschiedliche Interpretationen bestehen. Auch langwierige GO-Debatten  
41 kann er nicht verhindern. Aber immerhin dazu führen, dass bei den  
42 Antragsdebatten alle die Chance haben, die thematisierten Änderungen und ihre  
43 beabsichtigten Wirkungen nachvollziehen zu können.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

**Titel:** Mehrheitsregelungen Transparent erklären

§

§ 48

## **Aktuelle Fassung**

### 1 **§ 48 Mehrheiten**

2 (1) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die abgegebenen Fürstimmen die  
3 abgegebenen Gegenstimmen überwiegen und nicht mehr Enthaltungen abgegeben wurden  
4 als die Summe der Fürstimmen und Gegenstimmen.

5 (2) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegeben  
6 Stimmen Fürstimmen sind.

7 (3) Die 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens doppelt so viele Fürstimmen  
8 abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.

9 (4) Die 3/4-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens dreimal so viele Fürstimmen  
10 abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen

## **geänderte Fassung**

### 11 **§ 48 Mehrheiten**

- 12 (1) Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die abgegebenen Fürstimmen die  
13 abgegebenen Gegenstimmen überwiegen und nicht mehr Enthaltungen abgegeben wurden  
14 als die Summe der Fürstimmen und Gegenstimmen.
- 15 (2) Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegeben  
16 Stimmen Fürstimmen sind.
- 17 (3) Die 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens doppelt so viele Fürstimmen  
18 abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.
- 19 (4) Die 3/4-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens dreimal so viele Fürstimmen  
20 abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.
- 21 (5) Zu Beginn jeder entscheidungsbefugten Gremiensitzung sind die Bedeutungen  
22 und Funktionsweisen der Mehrheiten, insbesondere die Auswirkungen einer  
23 Enthaltung, den Teilnehmer\*innen zu erläutern.

## **Begründung**

24 Vor allem auf Mitgliederversammlungen und AS-Sitzungen soll erklärt werden, was  
25 welche Stimme konkret bedeutet und welcher Antrag welche Mehrheit benötigt. Ein  
26 Beispiel dafür: durch die Eigenheit der Satzung ist bei einer 2/3 Mehrheit eine  
27 Enthaltung gleich einer Nein-Stimme.

### *Begründung*

29 Die Mehrheitsvorschriften in der Satzung sind sehr kompliziert dargestellt, was  
30 insbesondere für Enthaltungen gilt. Bezüglich der 2/3-Mehrheit beispielsweise  
31 sind die Vorschriften so formuliert, dass eine Enthaltung im Ergebnis einer  
32 Nein-Stimme gleichkommt. Eine Delegation, die keinerlei Erfahrung innerhalb des  
33 Verbands hat, könnte unter Umständen in einer Abstimmung sich enthalten, weil  
34 sie sich nicht genug mit dem Sachverhalt auskennt und sich kein Urteil erlauben  
35 möchte. Durch dieses Verhalten würde sie, wie bereits dargestellt, praktisch mit  
36 "Nein" stimmen, ohne dies eigentlich zu wollen. Das Wissen darum schafft ein  
37 massives Ungleichgewicht und - die Geschäftsordnungsschlachten sind ein  
38 altbekanntes Problem - kann also ausgenutzt werden. Um dies zumindest  
39 abzumildern und um Klarheit zu schaffen, sind vor jeder entscheidungsbefugten  
40 Gremiensitzung, wie beispielsweise solchen des Ausschusses der  
41 Student\*innenschaften und der Mitgliederversammlung, die besagten Vorschriften  
42 zu erläutern und die Folgen der jeweiligen Abstimmungen klarzustellen.

**SÄ-A7**

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

**Titel:** Verweisfehler korrigieren

**§**

50 Abs. 2

## **Aktuelle Fassung**

1 § 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **geänderte Fassung**

2 § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **Begründung**

3 Offensichtlich ist bei einer Änderung der Satzung (oder dem händischen Abtippen)  
4 irgendwann einmal ein kleiner Fehler passiert. Aus dem Zusammenhang ergibt sich,  
5 dass statt § 52 Abs. 2 wohl eher § 51 Abs. 2 gemeint war.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss der Student\*innenschaften

**Titel:** Vorschlag der MV Sitzungsleitung

## **§**

Geschäftsordnung § 6, Absatz 2 neu einfügen

### **Aktuelle Fassung**

1 -

### **geänderte Fassung**

2 Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Besetzung der Sitzungsleitung der  
3 Mitgliederversammlung.

### **Begründung**

4 Bisher gibt es kein transparentes Verfahren für die Besetzung der MV  
5 Sitzungsleitung. Da eine gute Vorbereitung aber essenziell für eine gute  
6 Sitzungsleitung und damit auch eine möglichst reibungslose MV ist, ist es  
7 sinnvoll, wenn sich Personen nicht spontan zu Beginn der MV entscheiden, für die  
8 Sitzungsleitung zu kandidieren. Der Vorstand ist in einer guten Position, eine  
9 geeignete Sitzungsleitung vorzuschlagen und hat das de facto in der  
10 Vergangenheit auch getan. Mit dieser Änderung wollen wir das Verfahren  
11 festschreiben, dem Vorstand eine Handlungsgrundlage geben und für mehr  
12 Transparenz sorgen.

# **Satzungsändernder Antrag**

**Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.**

**Initiator\*innen:** Ausschuss Sozialpolitik

**Titel:** Regelmäßige Pausen

## **§**

Geschäftsordnung § 6 Allgemeines ODER III. Ablauf der Sitzungen

### **Aktuelle Fassung**

1 -

### **geänderte Fassung**

2 §X Sitzungspausen

3 Alle 1 1/2 - 2 Stunden ist die Sitzung für eine 10-minütige Pause durch die  
4 Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der 10 Minuten  
5 umgehend fortgeführt.

### **Begründung**

6 Der Ausschuss Sozialpolitik erstellt auf jeder Mitgliederversammlung (MV) eine  
7 soziale Umfrage. Insbesondere die Umfrage zur letzten MV hat ergeben, dass eine  
8 Notwendigkeit zu strukturell eingebauten Pausen während MVen besteht. Um die  
9 Anonymität der Befragten zu wahren, können wir nicht näher auf die  
10 Umfrageergebnisse eingehen.

11 MVen sind lang und anstrengend. Bislang werden Pausen nur auf Antrag  
12 durchgeführt. Dies soll sich mit dem Antrag ändern. Zum einen soll dies der  
13 Inklusion dienen, sodass Menschen die sich beispielsweise als Neurodivers  
14 identifizieren oder aufgrund von Beeinträchtigungen bzw. Erkrankungen auf Pausen  
15 angewiesen sind, diese nicht im Plenum erstreiten müssen. Das Beantragen von  
16 Pausen ist abschreckend - auch für Menschen, die nicht den zuvor aufgelisteten  
17 Personengruppen angehören. Durch reguläre Pausen werden Menschen, die auf Pausen  
18 angewiesen sind, entlastet. Es ist eine allgemeingesellschaftliche und  
19 verbandsbezogene Aufgabe, Menschen Teilhabe zu ermöglichen. Pausen sind für die  
20 geistige und soziale Erholung essentiell und damit elementarer Bestandteil von  
21 Teilhabe.

22 Abgesehen davon profitieren alle Mitglieder des Verbandes durch regelmäßige  
23 Pausen. Insbesondere Personen, die erstmalig an einer MV teilnehmen, werden  
24 hierdurch entlastet. Auch Delegationen, die mit wenigen Personen anreisen,  
25 werden durch Pausen entlastet. Denn kleine Delegationen müssen sich oftmals  
26 entscheiden, ob sie eine Pause machen und dadurch Teile der Sitzung verpassen  
27 oder notgedrungen durchhalten. Es gilt, dass der fzs als inklusiver Verband  
28 allen Mitgliedern die Teilhabe an MVen ermöglicht.

29 Eine Zeit von 10 Minuten erscheint angemessen. Die umgehende Fortsetzung der  
30 Sitzung nach 10 Minuten soll verhindern, dass die Pausen zu viel Zeit in  
31 Anspruch nehmen. Erfahrungsgemäß führt insbesondere das Warten auf Raucher\*innen  
32 oft zu Verzögerungen. Dies soll durch die verzögerungsfreie Fortsetzung der  
33 Sitzung unterbunden werden.

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Ausschuss Sozialpolitik

**Titel:** Hürdenarme Sprache

## §

§4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

### Aktuelle Fassung

- 1 §4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung
- 2 (1) Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die  
3 Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand  
4 und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass
- 5 a) grundsätzlich
- 6 (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen  
7 Räumen stattfinden,
- 8 (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,
- 9 (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien auch  
10 für Rollstuhlfahrer\*innen erreichbar sind und
- 11 (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und
- 12 b) ...



## **geänderte Fassung**

13 §4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

14 (1) Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die  
15 Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand  
16 und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass

17 a) grundsätzlich

18 (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen  
19 Räumen stattfinden,

20 (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,

21 (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien auch  
22 für Rollstuhlfahrer\*innen erreichbar sind, und

23 (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und

24 (v) veranstaltungsunabhängig sollen alle Anträge gemäß des Leitfadens  
25 "hürdenarme Sprache" verfasst sein,

26 b) ...

## **Begründung**

27 Der fzs versteht sich als inklusiver Verband. Seine Mitglieder haben ein Recht  
28 darauf, dass ihnen alle Informationen verständlich vermittelt werden. Durch  
29 Fachsprache, juristische Ausdrücke, lange und komplizierte Sätze (etc.) werden  
30 Menschen immer wieder teilhabebeeinträchtigt. Teilhabebeeinträchtigungen entstehen  
31 für manche Menschen dann, wenn sie aufgrund komplizierter Sprache die Texte  
32 nicht verstehen. Eine möglichst barrierefreie Sprache ist ein entscheidender  
33 Schlüssel dazu, die Teilhabe am Verband zu erleichtern. Es liegt im Interesse  
34 des Verbandes, dass alle Mitglieder gut informiert und selbstständig teilnehmen  
35 können.

36 Der Ausschuss Sozialpolitik erstellt auf jeder Mitgliederversammlung (MV) eine  
37 soziale Umfrage. Insbesondere die Umfrage zur letzten MV hat ergeben, dass eine  
38 Notwendigkeit zur Erweiterung der Antidiskriminierungsvorschrift besteht. Um die  
39 Anonymität der Befragten zu wahren, können wir nicht näher auf die  
40 Umfrageergebnisse eingehen.

41 Der Ausschuss Sozialpolitik schlägt als Verfahren folgendes vor:

- 42 1. Die Änderung der Antidiskriminierungsvorschrift tritt sofort in Kraft, sodass  
43 alle zur Verwendung hürdenarmer Sprache angehalten sind.
- 44 2. Der besagte Leitfaden wird spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung  
45 erarbeitet. So kann der Leitfaden zur nächsten MV durch die Mitglieder des  
46 Verbandes getestet werden.
- 47 3. Auf der nächsten MV wird der Leitfaden abgestimmt. So wird ermöglicht, dass  
48 mit den Erfahrungen der Probephase notwendige Änderungen vorgenommen werden  
49 können. Zudem ist es vorteilhaft, dass das Feedback durch die MV sehr groß ist  
50 (aufgrund der hohen Teilnehmerszahl an MVen).
- 51 4. In der Vergangenheit ist immer mal wieder Unmut entstanden. Änderungsanträge  
52 zum Sprachstil wurden als nervig empfunden, obwohl sie lediglich die  
53 Verständlichkeit und somit Teilhabe erhöhen sollten. Redaktionelle Änderungen  
54 wie Komma-Setzungen etc. sollen künftig direkt von der Geschäftsstelle  
55 übernommen werden. Damit wird einerseits vermieden, dass dies Zeit auf den MVen  
56 verschlingt. Andererseits führt dies im Idealfall dazu, dass Vorwürfe der  
57 "Besserwisserei" (etc.) nicht aufkommen können - eben weil die Antragsstellenden  
58 nicht mit redaktionellen Änderungen befasst sind.

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Marvin Bielicki (Antidiskriminierungsbeauftragte:r)

**Titel:** Stärkung und Klarifizierung von Rechten  
Betroffener Personen

§

-

## Aktuelle Fassung

1 -

## geänderte Fassung

2 Erläuterung zum Antrag: in allen Fällen, in denen Normen zitiert werden und  
3 verschiedene Normen durch ein “/“ getrennt sind, handelt es sich um ein und  
4 dieselbe Norm. Der Kommentar (Alt) stellt dar, dass es sich um die Norm handelt,  
5 wie sie jetzt besteht. Der Kommentar (Neu) stellt dar, welche Norm es wäre, wenn  
6 jeder Antrag in der jetzigen Form angenommen würde. Die für die Veröffentlichung  
7 und Implementierung zuständige(n) Person(en) wird/werden dazu angehalten, die  
8 jeweils richtige oder gegebenenfalls eine andere Zitierung zu verwenden und die  
9 Falsche nicht zu übernehmen.

10 *Inhaltliche Änderungen*

11 In § 3 (Alt)/§ 4 (Neu):

12 Streiche (1) und ersetze durch “Das Antidiskriminierungsteam muss zu mindestens

13 60 % aus FINT-Personen bestehen. Die Regelungen aus § 29 (3) und (4) der Satzung  
14 gelten entsprechend."

15 Füge ein in (2) Satz 1, welcher in (1) ist, zwischen "Queerplenum" und "für":  
16 "sowie, sofern sie zu diesem Zweck einberufen werden, Plena nach § 12 (Neu)/§ 9  
17 (Alt) dieser Vorschrift".

18 Füge ein nach Satz 1 als Satz 2: "Die Plena sind auf jeder Mitgliederversammlung  
19 auf dieses Recht hinzuweisen." Trenne (1) und (2) in (1).

20 Füge ein in (2) (Alt)/(3) (Neu) nach Satz 1: "Vom Ausschuss der  
21 Student\*innenschaften

22 gewählte Personen sind von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu  
23 bestätigen." Ändere in Abs. (3)

24 Füge ein in (5) (Alt)/(6) (Neu) nach Satz 2: "Eine Person, deren Amtszeit nach  
25 (4), (3) Satz 2 b) und d) (Alt)/(5), (4) Satz 2 b) und d) (Neu) endet, darf nur  
26 nach Zustimmung der diskriminierten Gruppe oder Gruppen oder mit einer 3/4  
27 Mehrheit wiedergewählt werden."

28 Füge ein nach (5) (Alt)/(6) (Neu) als (7) "Während des Bewerbungsprozesses sollen  
29 die Kandidat\*innen gefragt werden, ob sie mit dem Verständnis von  
30 Antidiskriminierungsarbeit im Allgemeinen, des Verbandes oder mit dieser  
31 Vorschrift vertraut sind. Ihnen ist zudem die Möglichkeit zu geben, sich im  
32 Vorfeld der Wahl auszutauschen, um festzustellen, ob eine gemeinsame  
33 Zusammenarbeit erfolgen kann."

34 Als (8) "Als Vertrauenspersonen ist insbesondere darauf zu achten, dass ein  
35 Vertrauensverhältnis zumindest zwischen einzelnen  
36 Antidiskriminierungsbeauftragten und den Gruppen, die sie gegebenenfalls  
37 repräsentieren sollen, besteht. Erklärungen von Geschlechterplena nach der  
38 Satzung oder nach § 12 (Neu) dieser Vorschrift, nach denen ein solches  
39 Verhältnis nicht besteht, sind besonders in die Wahl einzubeziehen. Vetorechte  
40 der Plena gelten entsprechend."

41 Füge ein als neuer Paragraph:

42 "§ 2 Unmittelbarer Geltungsbereich

43 (1) Geltungsbereich, vorbehaltlich des § 1 dieser Vorschrift, ist jeder Ausdruck  
44 des unmittelbaren Vereinslebens des fzs.

45 (2) Anspruchsberechtigt aus dieser Ordnung sind alle Personen, die am  
46 unmittelbaren Vereinsleben mitwirken. Dies schließt Mitglieder, Nichtmitglieder,  
47 Referent\*innen, Dozent\*innen, Gäst\*innen oder  
48 andere Personen explizit ein.

49 (3) Um den Geltungsbereich und die Anwendung dieser Vorschrift allen zu  
50 ermöglichen, sind die Aufgaben der Antidiskriminierungsbeauftragten und ihrer  
51 Hilfspersonen (Awarenessteam) sowie die Ansprechmöglichkeit, die Folgen  
52 derselben und die Rechte und Ansprüche der von Vorfällen betroffenen Personen in  
53 klarer und transparenter Sprache transparent, öffentlich, deutlich erkennbar und  
54 lesbar in den betreffenden Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen zur  
55 Verfügung zu stellen. Eine den genannten Grundsätzen entsprechende Darstellung  
56 der Rechte und Ansprüche der von Vorfällen betroffenen Personen ist leicht  
57 erreichbar auf der Internetseite zu veröffentlichen.

58 Füge ein als neuer Paragraph:

59 “§ 5 Grundsätze der Antidiskriminierungsbeauftragten

60 (1) Vorbehaltlich anderer, besonderer Bestimmungen und Aufgabenverteilungen  
61 innerhalb dieser Vorschrift ist oberste Zielsetzung der  
62 Antidiskriminierungsbeauftragten die Durchsetzung der in § 3 (Neu) genannten  
63 Grundsätze. Dazu werden ihnen, je nach Veranstaltung, Sitzung oder Versammlung,  
64 Aufgaben übertragen.

65 (2) Antidiskriminierungsbeauftragte sind zudem Ansprechpersonen für  
66 Diskriminierungen oder übergriffiges Verhalten jeglicher Art im Vereinsleben.  
67 Die genannten Prinzipien der Deutungshoheit betroffener Personen jeder Art und  
68 Parteilichkeit in Bezug auf diese gelten in diesen Fällen absolut und ohne jeden  
69 Vorbehalt.

70 (3) Antidiskriminierungsbeauftragte und Hilfspersonen arbeiten auf der Grundlage  
71 der Prinzipien der Parteilichkeit und Definitionsmacht/Deutungshoheit  
72 betroffener Personen. Unter gleichzeitiger Beachtung ihrer eigenen  
73 Belastungsgrenzen sollen sie Betroffenen jeder Art von übergriffigem Verhalten  
74 jeder Art ein Gefühl des Vertrauens, des Ernstgenommen-Werdens, der  
75 Unterstützung, des Achtens auf die Bedürfnisse, des Empowerments, des nicht-auf-  
76 sich-alleine-gestellt-Seins und des Geglaubt-Werdens geben. Insbesondere in  
77 Bezug auf die Machtverteilung ist es ihre Aufgabe, eben jene in der Gesellschaft  
78 verankerten Verhältnisse zu brechen und betroffenen Personen dabei zu  
79 unterstützen, situative Machtlosigkeit zu brechen.

80 (4) Aufgabe der Antidiskriminierungsbeauftragten ist es nicht, Konfliktlösung  
81 oder Konfliktgericht zu sein. Es steht ihnen nicht zu, innerhalb des Amtes unter  
82 dem Deckmantel der Objektivität Konfliktberatung zu betreiben oder unter diesem  
83 Deckmantel Konflikte zu kommentieren. Insbesondere bei Anrufen nach Abs. 2 sind  
84 diese nicht dazu verpflichtet, Neutralität jeglicher Art zu zeigen oder als  
85 Arbeitsgrundsatz zu betrachten. Hiervon abgewichen werden darf nur und  
86 ausschließlich dann, wenn alle Beteiligten einvernehmlich und ohne Anwendung von  
87 Druck oder Zwang von Seiten anderer Beteiligter sich hierzu bereit erklären.  
88 Dabei ist es insbesondere nicht Aufgabe der Antidiskriminierungsbeauftragten,  
89 auf ein solches Verfahren hinzuwirken.

90 (5) Bei Abweichung von Abs. 4 Satz 1 sind die betroffenen

91 Antidiskriminierungsbeauftragten dazu verpflichtet, sich in den betreffenden  
92 Vorfall einzuarbeiten.“

93 Füge ein als neuer Paragraph:

94 “§ 6 Allgemeine Maßnahmen

95 (1) Auf größeren Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des fzs richtet das  
96 Antidiskriminierungsteam oder, soweit notwendig, der Vorstand nach Möglichkeit  
97 ein Awarenesssteam ein. Diese sollen Ansprechpersonen bezüglich diskriminierender  
98 oder übergreifender Vorfälle jeglicher Art sein und sich nach den in dieser  
99 Vorschrift genannten Grundlagen richten. Sie sind auf geeignete Art und Weise in  
100 die Grundsätze von Awarenessarbeit einzuweisen.

101 (2) Auf größeren Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des fzs ist lokal  
102 sowie für jegliche andere Ausgestaltung des Vereinslebens online eine  
103 Möglichkeit der anonymisierten Kontaktaufnahme und des Berichtes von  
104 diskriminierendem oder übergreifendem Verhalten zu schaffen.“

105 Streiche § 6 (6) ersatzlos.

106 In § 9 (Alt)/§ 12 (Neu):

107 Füge ein in (1) nach Satz 2: “Diese Veranstaltungen können auch mit anderen  
108 Inhalten verknüpft werden, dabei ist jedoch darauf zu achten, dass dem  
109 beantragten Inhalt die notwendige Aufmerksamkeit, insbesondere bezüglich der  
110 Ressourcenverteilung, zugutekommt. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen nach §  
111 10 (Alt)/§ 13 (Neu).“

112 Füge ein in (2) nach Satz 2: “§ 12 (6) der Satzung gilt entsprechend. Wird das  
113 Plenum aufgrund eines Antrags während der Mitgliederversammlung einberufen, so  
114 darf dieser und jeder in diesem Zusammenhang stehende Antrag während des Plenums  
115 nicht behandelt werden. Eine Unterbrechung der Sitzung kann per  
116 Geschäftsordnungsantrag beschlossen werden.“

117 *Redaktionelle Änderungen*

118 In § 3 (Alt)

119 (2) wird zu (3)

120 (5) wird zu (6)

121 (6) wird zu (9)

- 122 § 3 (Alt) wird zu § 4 (Neu)
- 123 § 4 (Alt) wird zu § 7 (Neu)
- 124 § 5 (Alt) wird zu § 8 (Neu)
- 125 § 6 (Alt) wird zu § 9 (Neu)
- 126 § 7 (Alt) wird zu § 10 (Neu)
- 127 § 8 (Alt) wird zu § 11 (Neu)
- 128 § 9 (Alt) wird zu § 12 (Neu)
- 129 § 10 (Alt) wird zu § 13 (Neu)
- 130 § 11 (Alt) wird zu § 14 (Neu)
- 131 § 12 (Alt) wird zu § 15 (Neu)

## **Begründung**

132 *Erläuterungen der Änderungen*

133 § 2 Unmittelbarer Geltungsbereich (Neuer Paragraph)

134 (1) Erklärt, dass diese Vorschrift in allen Bereichen des Vereins gilt. Das kann  
135 eine Mitgliederversammlung, eine Vortragsreihe, eine Telko, eine  
136 Ausschusssitzung oder jedes andere Treffen sein, das in einem direkten fzs-  
137 Kontext steht.

138 (2) Schreibt fest, dass alle Personen, die an solchen Treffen teilnehmen, durch  
139 diese Ordnung geschützt werden. Sie müssen nicht Studierende oder fzs-Mitglieder  
140 sein, es reicht, wenn sie anwesend sind.

141 (3) Schreibt fest, dass es einen Leitfaden geben soll, der leicht zugänglich und  
142 verständlich und in klarer Sprache alle Rechte, Prinzipien und Abläufe aus  
143 dieser Vorschrift erklärt. Das soll sowohl auf der Internetseite als auch in  
144 jedem größeren Treffen stattfinden.

145 § 4 (Neu)/§ 3 (Alt)

146 (2) in (1) Erweitert das Vorschlagsrecht auf alle Plena. Diskriminierung ist

147 nicht nur auf Sexismus begrenzt, ein extra Plenum beispielsweise für BIPOC,  
148 Studierende mit Migrationshintergrund oder jüdische/muslimische Studierende ist  
149 noch nicht in der Satzung vorgesehen. Daher die Erweiterung.

150 (2) Antidiskriminierungsbeauftragte können auch vom AS gewählt werden, das  
151 sollte aber nur provisorisch sein. Bisher muss keine Bestätigung stattfinden.

152 (5) Die dargestellten Normen, nach denen eine Person des Amtes enthoben werden  
153 kann, sind dazu da, Missbrauch des Amtes zu verhindern, Schadensbegrenzung zu  
154 erreichen und Menschen, die in diesem Amt diskriminierendes und  
155 vertrauensschädigendes Verhalten zeigen an der Fortführung des Amtes zu hindern.  
156 Dieser Paragraph soll ermöglichen, dass die diskriminierte(n) Gruppe(n) ein  
157 Mitspracherecht bei einer möglichen Wiederwahl hat/haben. Damit hier jedoch auch  
158 keine vollständige Paralyse entsteht, wird die Möglichkeit einer Wiederwahl bei  
159 einer 3/4 Mehrheit implementiert.

160 (7 neu) Institutionalisiert eine Befragung, in der sich herauskristallisieren  
161 soll, ob die Kandidat\*innen mit den Grundsätzen der Antidiskriminierungsarbeit  
162 vertraut sind und eine Vorstellung über die Pflichten ihres Amtes haben.  
163 Institutionalisiert zudem ein Kennenlernen, in dem geschaut werden soll, ob ein  
164 gemeinsames Vertrauensverhältnis entstehen kann.

165 (8 neu) Gibt gruppenspezifischen Plena eine institutionalisierte Möglichkeit,  
166 die Kandidaturen zu kommentieren. Fügt das Prinzip des Vertrauens als Elementar  
167 für das Antidiskriminierungsbeauftragtenamt ein. Nach diesem Prinzip soll ein  
168 Vertrauensverhältnis zwischen den Beauftragten, den Verbandsmitgliedern und  
169 gegebenenfalls denen die sie repräsentieren sollen bestehen.

170 § 5 (Neu) Grundsätze der Antidiskriminierungsbeauftragten (Neuer Paragraph)

171 Dieser Paragraph schreibt die Grundsätze der Deutungshoheit und Parteilichkeit  
172 als absoluten Bestandteil der Antidiskriminierungsarbeit fest. Er schreibt zudem  
173 fest, dass Antidiskriminierungsbeauftragte eben nicht neutrale oder objektive  
174 Gerichte oder Mediator\*innen sind, was ein Bruch der Parteilichkeit wäre. Wenn  
175 sich jedoch alle betroffenen Parteien darauf einigen, soll den  
176 Antidiskriminierungsbeauftragten nicht verboten werden, eine Mediation zu  
177 organisieren und durchzuführen. In dem Fall sind sie jedoch dazu verpflichtet,  
178 sich einen Überblick über den Konflikt zu verschaffen.

179 § 6 (Neu) Allgemeine Maßnahmen (Neuer Paragraph)

180 (1) Richtet die Pflicht ein, auf größeren Veranstaltungen und  
181 Mitgliederversammlungen ein Awarenesssteam zu organisieren. Dieses soll nach  
182 dieser Vorschrift arbeiten und ansprechbar bei jedem diskriminierendem oder  
183 übergriffigem Verhalten sein. Damit sie nicht in das kalte Wasser geschmissen  
184 werden, soll ihnen vorher ein Überblick über Awarenessarbeit gegeben werden.

185 (2) Verpflichtet dazu, dass eine Möglichkeit der anonymen Kontaktaufnahme



186 besteht. Diese Möglichkeit soll nicht nur spezifisch auf Veranstaltungen und  
187 Mitgliederversammlungen, sondern auch außerhalb - online - gegeben sein.

188 (3) Schreibt einige Grundsätze der Awarenessarbeit fest, also zum Beispiel  
189 Parteilichkeit, Vertraulichkeit, Deutungshoheit, Empowerment und das  
190 Durchbrechen der ungleichen Machtverhältnisse im Kleinen. Gleichzeitig schreibt  
191 es fest, dass Awarenesspersonen auch auf ihre eigenen Belastungsgrenzen achten  
192 sollen.

193 § 12 (Neu)/§ 9 (Alt)

194 (1) Die Änderung dient dazu, ein Vereinnahmen zu verhindern. Sie soll  
195 verhindern, dass bei einer Zusammenlegung die beantragte Thematik infolgedessen  
196 nicht zu wenig Zeit, Ressourcen oder Platz bekommt.

197 (2) Diese Änderung gibt einberufenen Plena die Möglichkeit, selber zu  
198 entscheiden, ob ein Antrag, über den sie reden wollen, während der Plenarsitzung  
199 von der Mitgliederversammlung weiter behandelt werden darf oder nicht. Sie nimmt  
200 die Entscheidung darüber also der Mitgliederversammlung weg und gibt sie den  
201 Plena selbst. Bisher musste dies extra über einen GO-Antrag von der  
202 Mitgliederversammlung selber beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist  
203 jedoch nicht daran gehindert, über andere Thematiken weiter zu tagen. Weiterhin  
204 soll die Verschwiegenheitsregelung, welche im Änderungsantrag zur Satzung  
205 vorgeschlagen wird, ebenso für Plena nach diesem Paragraphen gelten.

206 *Begründung*

207 Die jetzige Amtszeit der Antidiskriminierungsbeauftragten (Antidisbeauftragten)  
208 war eine sehr turbulente und durcheinandergeratene Amtszeit. Von, über das Jahr  
209 verteilt, acht Bewerbungen traten fünf Personen von der Bewerbung aufgrund von  
210 Konflikten zurück und zwei Personen wurden wegen Verletzung der besonderen  
211 Pflichten im Amt von ihrer Position enthoben. Dabei kam es ebenso zu  
212 Missverständnissen und Unklarheiten bezüglich anzuwendenden Prinzipien, zu  
213 Konflikten über die Kompetenzen und Aufgaben der Beauftragten und bezüglich der  
214 Zusammensetzung des Antidisteam selbst. Für die Antidiskriminierungsarbeit  
215 relevante Prinzipien wie das der Deutungshoheit betroffener Personen wurden  
216 selektiv angewendet und mehrfach Personen aus dem Schutz der  
217 Antidiskriminierungsvorschrift gedrängt.

218 Dabei muss sich die Frage gestellt werden, was die Antidisbeauftragten  
219 eigentlich leisten sollen? Bisher scheint dies eine Kombination aus Unmöglichem  
220 zu sein. Einerseits sollen sie die Konzepte der Deutungshoheit und  
221 Parteilichkeit absolut und ohne jede Ausnahme anwenden. Andererseits besteht der  
222 Wille nach einer Konfliktlösung als Schlichtungsstelle und institutionalisierte  
223 Mediation. Das Antidisteam soll sich also neutral verhalten. Wie beides  
224 miteinander vereinbart werden soll, vor allem Parteilichkeit und Neutralität,  
225 ist fraglich. Interessant dabei ist, dass die Forderung nach Neutralität oft von  
226 den Personen kam, denen übergriffiges Verhalten vorgeworfen wurde.

227 Für welche Seite ist sich nun dabei zu entscheiden? Eigentlich sollte die  
228 Antwort offensichtlich sein. Über den bestehenden Diskurs hinsichtlich  
229 bestehender Machtverhältnisse muss nicht weitergeredet werden. Einfach aus dem  
230 Grund, dass es keine Gleichstellung gibt, kann es jedoch keine sogenannte  
231 gleichberechtigte Konfliktlösung auf Augenhöhe geben. Marginalisierte,  
232 diskriminierte und strukturell benachteiligte Gruppen müssen zuvorderst in die  
233 Lage versetzt werden, selbstbestimmt und gleichgestellt zu sein, bevor  
234 tatsächlich eine sogenannte gerechte und neutrale, auf das Wohlbefinden aller  
235 gesinnte Konfliktlösung stattfinden kann. Es muss also Empowerment stattfinden.

236 Um dies erreichen zu können, müssen bestimmte Prinzipien absolut und ohne  
237 Ausnahme angewendet werden. Die genannten Gruppen müssen gehört und in ihrer  
238 Darstellung zu keinem Zeitpunkt hinterfragt werden. Ihnen muss das Gefühl  
239 gegeben werden, nicht alleine zu sein, sondern in ihren Bedürfnissen  
240 wahrgenommen und aktiv unterstützt zu werden. Eine Konfliktlösung im klassischen  
241 Sinne soll natürlich nicht verboten werden. Sie darf jedoch nur stattfinden,  
242 wenn alle Beteiligten, insbesondere die betroffenen Personen, einverstanden  
243 sind. Antidisbeauftragte dürfen unter keinen Umständen Druck ausüben oder aktiv  
244 darauf hinwirken.

245 Vor diesem Hintergrund geschehen die dargestellten Änderungen. Sie dienen dazu,  
246 marginalisierten, diskriminierten und strukturell benachteiligten Personen mehr  
247 Sicherheit und mehr Beachtung innerhalb des fzs zu geben.

248 Prinzipien wie Deutungshoheit, Parteilichkeit oder das gleichzeitige Achten auf  
249 die eigenen Grenzen sollen festgeschrieben werden. Die Aufgabe als  
250 Vertrauensperson soll festgeschrieben und klargestellt werden, dass die  
251 Antidisbeauftragten eben nicht Konfliktlösungsgremium sind. Dies dient dazu, den  
252 Beauftragten Klarheit über ihre Aufgabe im Verband zu schaffen. Gleichzeitig  
253 soll im Bewerbungsprozess erfahren werden, ob die Kandidat\*innen eine  
254 Vorstellung über die Arbeit im Verband haben oder dazu bereit sind, sich in  
255 diese hineinzuarbeiten. Ihnen soll zudem die Möglichkeit gegeben werden, im  
256 Vorfeld zu klären, ob eine Zusammenarbeit möglich ist, damit das Antidisteam  
257 nicht in seiner Arbeit durch interne Streitigkeiten paralysiert wird.

258 Um diese Aufgaben tatsächlich wahrnehmen zu können, muss Vertrauen in die  
259 Beauftragten hergestellt werden. Allen Plena, nicht nur den Geschlechterplena,  
260 soll ein Vorschlagsrecht und allen ein Kommentarrecht eingeräumt werden, falls  
261 Personen vorgeschlagen werden, welche aufgrund besonderer Vorkommnisse kein  
262 Vertrauen genießen. Auf diese Rechte sollen die Plena hingewiesen werden.

263 Gleichzeitig soll durch eine neue Regelung verhindert werden, dass Personen,  
264 welche dieses Vertrauen missbrauchten und gegen die Prinzipien arbeiteten  
265 vorbehaltlos wiedergewählt werden. Das heißt nicht, dass diese Personen nicht an  
266 sich arbeiten können und ihnen für immer die Chance genommen werden soll, wieder  
267 Antidisarbeit im Verband leisten zu können. Gerade den betroffenen Gruppen soll  
268 und muss jedoch ein besonderes Mitspracherecht bei der Entscheidung hierüber  
269 eingeräumt werden.

270 Um die Stellung sonstiger Plena auf Mitgliederversammlungen zusätzlich zu

271 verstärken, darf ein Antrag, wenn zu diesem ein solches Plenum stattfinden soll,  
272 nicht weiter behandelt werden dürfen. Bisher musste hierzu ein  
273 Geschäftsordnungsantrag gestellt werden, die Entscheidung hierüber wurde also  
274 von den betroffenen Personen weg auf das gesamte Plenum gerissen. Ein solcher  
275 Zustand darf nicht sein. Damit die Mitgliederversammlung weiterhin tagen kann,  
276 soll im Grundsatz ein Weiterführen dieser durch die Behandlung anderer  
277 Tagesordnungspunkte nicht verboten werden.

278 Zusätzlich soll klargestellt werden, dass die Antidiskriminierungsvorschrift  
279 überall im fzs-Kontext gilt und für alle Personen, die an diesem beteiligt sind.  
280 Nur weil eine Person den Vortrag in einer Veranstaltung hält, heißt das nicht,  
281 dass sie nicht diskriminiert werden kann. Gleichzeitig heißt die Eigenschaft,  
282 Student\*in zu sein, noch lange nicht, frei von diskriminierendem Verhalten zu  
283 sein. Um dies sicherzustellen, und damit auch gleichzeitig kein  
284 Offenbarungszwang kreiert wird, muss sowohl auf Veranstaltungen als auch  
285 außerhalb, beispielsweise auf der Internetseite, die Möglichkeit zur anonymen  
286 Kontaktaufnahme bestehen.

287 Weiterhin gibt es bisher die Möglichkeit, Veranstaltungen zu Antidiskriminierung  
288 oder zu einem bestimmten Thema zu beantragen und gegebenenfalls die Pflicht,  
289 diese durchzuführen. Solche Veranstaltungen können auch an andere angegliedert  
290 werden. Damit diese jedoch nicht untergehen, wird festgeschrieben, dass die  
291 Ressourcenverteilung nicht zuungunsten des Themas stattfinden darf.

292 Schließlich müssen alle Personen umfassend über alles informiert werden. Jedes  
293 Recht nützt gar nichts, wenn mensch nichts über dieses Recht weiß. Gerade auch  
294 weil juristische Sprache alles andere als barrierearm ist, müssen die Rechte und  
295 Möglichkeiten aus dieser Vorschrift in klarer und leicht verständlicher Sprache  
296 erklärt werden. Eine Möglichkeit wäre, ein allgemein gültiges Dokument zu  
297 erstellen, welches auf jeder Veranstaltung vorgestellt werden kann.

298 Allerdings reicht es auch nicht, einfach ein Dokument zu veröffentlichen. Auf  
299 jeder Veranstaltung muss eine explizite Vorstellung stattfinden, insbesondere  
300 bezüglich des Awarenessteams, des Antidisteam und der Prinzipien. Ob dies  
301 schriftlich, mündlich oder auf eine vollständig andere Art und Weise  
302 stattfindet, ist den Umständen entsprechend anzupassen.

303 All diese Änderungen dienen, wie bereits gesagt, dazu, Prinzipien und Grundlagen  
304 festzuschreiben und die Rechte marginalisierter, diskriminierter und strukturell  
305 benachteiligter Gruppen zu stärken.

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Vorstand

**Titel:** Referent\*innen mit 450€ vergüten

## §

11 Abs. 2

### Aktuelle Fassung

1 (2) Die Vergütung für Vorstandsmitglieder beträgt 900 Euro pro Monat.  
2 Finanzielle Aufwendungen zum Erhalt der Immatrikulation werden den  
3 Vorstandsmitgliedern erstattet falls keine Befreiung möglich ist. Die Vergütung  
4 für Referent\*innen beträgt 350 Euro pro Monat.

### geänderte Fassung

5 (2) Die Vergütung für Vorstandsmitglieder beträgt 900 Euro pro Monat.  
6 Finanzielle Aufwendungen zum Erhalt der Immatrikulation werden den  
7 Vorstandsmitgliedern erstattet falls keine Befreiung möglich ist. Die Vergütung  
8 für Referent\*innen beträgt 450 Euro pro Monat.

### Begründung

9 Eine Vergütung von 350€ pro Monat erscheint uns ungünstig gelegen: Es übersteigt  
10 deutlich die Übungsleiter\*innenpauschale von 200€, die steuerfrei und ohne  
11 Sozialabgaben gewährt werden könnte. Gleichzeitig ist sie aber noch deutlich  
12 unter den 450€, die eine geringfügige Beschäftigung zumeist einbringt.  
13

14 Wir sind der Auffassung, dass diese Regelung die Nachteile beider  
15 Vergütungsmodelle vereint und daher eine Auflösung in die eine oder andere  
16 Richtung wünschenswert erscheint. Da uns wichtig ist, dass die Referent\*innen in  
17 die tägliche Verbandsarbeit integriert werden können, erscheint uns der höhere  
18 Betrag auch sachlich angemessener. Außerdem ist die Regelung von 350€ eine ganze  
19 Weile nicht mehr an die Lohn- und Preisentwicklung angeglichen worden.

20 Zuletzt stünde noch die Alternative im Raum, die Regelungen dieses Absatzes an  
21 einen externen Wert zu knüpfen, zum Beispiel 72 bzw. 36 Stunden im Tarifvertrag  
22 TV Stud III. Dies würde jedoch derzeit zu unerwünschten Nebeneffekten führen,  
23 nämlich die Überschreitung der geringfügigen Beschäftigung ab Januar 2021 bei  
24 Referent\*innen.

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

**Initiator\*innen:** Vorstand

**Titel:** Betriebsmittelrücklagen ermöglichen

## §

6 Abs.2

### Aktuelle Fassung

1 (2) Die Rücklagen dürfen einen Gesamtbetrag von 35.000 Euro nicht überschreiten.

### geänderte Fassung

2 (2) Die Rücklagen werden in die freie Rücklage und die Betriebsmittelrücklage  
3 unterschieden.

4 (3 neu) Die freie Rücklage darf einen Gesamtbetrag von 10% der  
5 Jahresmitgliederbeiträge nicht überschreiten.

6 (4 neu) Die Betriebsmittelrücklage soll eine angemessene Höhe, die sich aus den  
7 regelmäßigen Verpflichtungen des Verbandes ergibt, nicht unterschreiten.

### Begründung

8 Die bisherige Regelung der Rücklagen verhindert, dass ein wachsender Verein auch  
9 wachsende Rücklagen aufbaut. Nicht zuletzt um persönliche Haftung auszuschließen  
10 sollte der Verein aber über eine Betriebsmittelrücklage verfügen, die auch im

- 11 Falle einer finanziellen Krise gewährleistet, dass alle vertraglichen
- 12 Verpflichtungen eingehalten werden. Dies ist nicht zuletzt auch aus
- 13 Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeiter\*innen geboten.

# Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator\*innen: Vorstand

**Titel:** Planungssicherheit bei Austritten sichern

§

5

## Aktuelle Fassung

### 1 § 5 Mitgliedsbeiträge

2 (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt  
3 a) für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres  
4 eingeschriebenen Studierenden 1,00 Euro \* x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der  
5 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1 Euro;  
6 b) für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres  
7 eingeschriebenen Studierenden 0,80 EUR pro Student\*in, höchstens jedoch 30.000  
8 Euro.

9 (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für  
10 Vollmitglieder aus Baden-Württemberg  
11 a) für das erste Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten  
12 Studierendenschaft 1,00 Euro;  
13 b) für das zweite Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten  
14 Studierendenschaft 0,25 Euro \* (x-2000) Euro (wobei x die Anzahl der  
15 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1,00 Euro;  
16 c) für das dritte Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten  
17 Studierendenschaft 0,50 Euro \* (x-2000) Euro (wobei x die Anzahl der  
18 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1,00 Euro.  
19 d) Ab dem vierten Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten



20 Studierendenschaft berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1.

21 (3) Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 vom  
22 Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die  
23 Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits  
24 Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren  
25 nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag  
26 nach Satz 1 erneut zu beantragen.

27 (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. April und vor dem 1. Oktober, so  
28 beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des regulären  
29 Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden  
30 Haushaltsjahr 75 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens  
31 jedoch 1,00 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende  
32 Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich,  
33 nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem  
34 Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.“

35 (5) Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest; dieser beträgt mind. 1,00  
36 Euro jährlich.

### **geänderte Fassung**

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

38 (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt  
39 a) für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres  
40 eingeschriebenen Studierenden 1,00 Euro \* x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der  
41 eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1 Euro;  
42 b) für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres  
43 eingeschriebenen Studierenden 0,80 EUR pro Student\*in, höchstens jedoch 30.000  
44 Euro.

45 (2 alt) *streichen*

46 (2 neu) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder zum Stichtag am 01. Juli des  
47 vorhergehenden Haushaltsjahres sowie alle neu betretenden Mitglieder.

48 (3) Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 vom  
49 Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die  
50 Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits  
51 Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren  
52 nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag  
53 nach Satz 1 erneut zu beantragen.

54 (4) Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. April und vor dem 1. Oktober, so  
55 beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des regulären

56 Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden  
57 Haushaltsjahr 75 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens  
58 jedoch 1,00 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende  
59 Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beitrifft. Es ist möglich,  
60 nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem  
61 Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.“

62 (5) Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest; dieser beträgt mind. 1,00  
63 Euro jährlich.

64 (6 neu) Mitglieder, die ihren Austritt in der Zeit vom 01. Juli bis 01. Oktober  
65 erklären, zahlen einen um 50 vom Hundert ermäßigten Beitrag für das folgende  
66 Haushaltsjahr.

### **Begründung**

67 Die derzeitige Situation gibt dem Verband keinerlei Planungssicherheit: Während  
68 der Haushalt zumeist im August beschlossen wird und zu diesem Zweck im Grunde  
69 schon Anfang Juli geplant sein muss, können Mitglieder noch am 30. September  
70 austreten. Damit könnte der Verband sehr plötzlich ohne Einnahmen dastehen.  
71 Gerade in der jetzigen Situation, wo keine eigenständigen  
72 Betriebsmittelrücklagen existieren, könnte dies zur Zahlungsunfähigkeit des  
73 Verbandes führen. Auch wenn ein solches vorhanden wäre, würde eine  
74 Austrittsfrist für Mitgliedsbeiträge die Planungssicherheit des Verbandes stark  
75 fördern. Die Reduzierung der Beiträge um die Hälfte für Austritte zwischen der  
76 Frist und dem nächsten Haushaltsjahr ist aus unserer Sicht ein guter Kompromiss  
77 zwischen den Interessen des Verbandes nach Planungssicherheit und der  
78 Möglichkeit von Studierendenschaften kurzfristig ihre Mitgliedschaft zu beenden.